

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0863/2012

Auskunft erteilt:

Herr Niemeyer

Ruf:

492 30 00

E-Mail:

Niemeyer@stadt-muenster.de

Datum:

21.11.2012

Betrifft

Verfahren zur Einräumung der Wegerechte für das Elektrizitätsversorgungs- und Gasnetz in der Stadt Münster (Konzessionsvergabe nach § 46 Abs. 3 EnWG))

Beratungsfolge

12.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat nimmt die Entwürfe der Ersten Verfahrensbriefe für das Strom- und Gasnetz zur Kenntnis (Anlage 1a und Anlage 1b) und beschließt, für die Auswahl des Konzessionärs/der Konzessionäre folgende Auswahlkriterien mit deren Gewichtung heranzuziehen:

	Punkte
Gruppe A: Erreichung der Ziele des § 1 EnWG	150
Untergruppe I Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes und Qualität des Netzes	30
Untergruppe II Preisgünstigkeit	30
Untergruppe III Verbraucherfreundlichkeit	30
Untergruppe IV Umweltverträglichkeit/netzbezogener Beitrag zum Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien	30
Untergruppe V Effizienz des Netzbetriebes	30
Gruppe B: Ausgestaltung des Konzessionsvertrages	120
Untergruppe I Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Stadt Münster	40
Untergruppe II Baumaßnahmen	30
Untergruppe III Laufzeit	25
Untergruppe IV Endschaftsregelung	15
Untergruppe V Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages	10
Gesamtpunkte	270

- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung nach Versand der Ersten Verfahrensbriefe an die Interessenten nicht mehr möglich ist.
- Der Rat nimmt den Zeit- und Ablaufplan (Anlage 2) zur Kenntnis.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Präsentation der Auswertungsergebnisse und die Beschlussfassung zur Auswahl des Konzessionärs/der Konzessionäre in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

**Begründung:
Vorgeschichte**

Die Stadt Münster hat mit der Stadtwerke Münster GmbH Konzessionsverträge für elektrische Energie, Gas- und Wasserversorgung abgeschlossen. Die Verträge für Gasversorgung und elektrische Energie sind zum 01.01.1995 in Kraft getreten und laufen zum 16.10.2014 aus.

Für das mit den Konzessionsverträgen eingeräumte Nutzungsrecht an den öffentlichen Wegen und Plätzen erhält die Stadt Münster jährlich Konzessionsabgaben für Strom und Gas von der Stadtwerke Münster GmbH.

Mit der Liberalisierung des Energiemarktes in Deutschland hat sich das Energiewirtschafts- und Konzessionsrecht grundlegend verändert. Dem Abschluss neuer Konzessionsverträge muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionierungsverfahren vorausgegangen sein.

Gem. § 46 Abs. 3 EnWG muss spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge im elektronischen Bundesanzeiger die Beendigung der Verträge bekannt gegeben werden, um einen Wettbewerb um die jeweilige Konzession zu ermöglichen.

Bei mehr als 100.000 Kunden, die unmittelbar oder mittelbar an das jeweilige Netz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im EU-Amtsblatt zu erfolgen.

Die Beendigung der Strom- und Gaskonzession wurde am 16.10.2012 im elektronischen Bundesanzeiger, die Bekanntmachung der Beendigung der Stromkonzession wurde zusätzlich am 16.10.2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Mit Abschluss der neuen Konzessionsverträge wird festgelegt, welches Energieversorgungsunternehmen künftig das qualifizierte Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen im Stadtgebiet für den Betrieb der örtlichen Verteilnetze inne hat. Mit der Auswahl wird somit der Betreiber des örtlichen Strom- und Gasnetzes bestimmt.

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Energieversorgungsunternehmen, die an einem Neuabschluss des Konzessionsvertrags für das Gas- oder Stromnetz interessiert sind, bis zum 15.01.2013 schriftlich ihr Interesse bei der Stadt Münster bekunden sollen.

Sollten sich auf die Bekanntmachung hin mehrere Unternehmen um den Neuabschluss der Konzessionsverträge in Münster bewerben, hat die Stadt Münster ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Das „Ausschreiben eines Konzessionsvertrages“ ist kein Vergabeverfahren gem. §§ 97 ff. GWB. Es handelt sich vielmehr um die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, bei der das Kartellvergaberecht keine Anwendung findet. Allerdings gelten auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die EU-primärrechtlichen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung. Daher ist es erforderlich, dass die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung vor Versand der Angebotsaufforderung verbindlich festgelegt werden.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gebietet es, dass die Verfahren für Gas und Strom strikt getrennt voneinander durchgeführt werden, damit auch Interessenten, die nur ein Medium bedienen wollen, am Verfahren teilnehmen können. Die parallele Durchführung der Verfahren ist allerdings zulässig.

Sofern nach Abschluss der Interessenbekundungsverfahren mehrere Unternehmen ihr Interesse gegenüber der Stadt Münster bekundet haben, werden die Bieter mit den Ersten Verfahrensbriefen (Anlage 1a und 1b) aufgefordert, ein indikatives Angebot vorzulegen. Die Stadt Münster hat sich vorbehalten, vor Beginn der im Verfahren vorgesehenen Verhandlungsrunde den Bieterkreis auf mindestens drei und maximal fünf Bieter zu verengen. Nach der Verhandlungsrunde werden die Bieter aufgefordert, ein verbindliches Angebot vorzulegen. Diese Angebote werden anschließend ausgewertet. Nach Entscheidung des Rates über die Vergaben werden die unterlegenen Bieter informiert und 15 Tage danach können die Verträge unterzeichnet werden. Die Stadt Münster hat

im Anschluss ihre Vergabeentscheidung unter Benennung der maßgeblichen Gründen nach § 46 Abs. 3. S. 6 EnWG zu veröffentlichen.

Für die externe rechtliche Begleitung der Verfahren durch die Kanzlei Becker Büttner Held wird ein geschätzter Aufwand von rd. 65.000 € zzgl. Mehrwertsteuer anfallen. Dieser Kostenschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass drei Bieter an den Verfahren teilnehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Bei geringerer Beteiligung von interessierten Unternehmen werden entsprechend geringere Kosten anfallen.

Die Finanzierung der juristischen Begleitung erfolgt über ein Veränderungsblatt zum Etat 2013.

Zu 1:

Die Ersten Verfahrensbriefe werden den Bietern nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist, die am 15.01.2013 endet, zugesandt. Aus den Verfahrensbriefen (Anlage 1a und 1b) ergeben sich der Verfahrensablauf und die vorläufige Zeitplanung. Darüber hinaus werden den Interessenten unter Buchstabe E die Auswahlkriterien und deren Gewichtung mitgeteilt. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind für beide Verfahren weitestgehend identisch und unterscheiden sich nur bei den Anforderungen, die den jeweiligen Besonderheiten der Medien Strom und Gas zuzurechnen sind.

Für alle Auswahlkriterien der Gruppe A zur Gewährleistung der Ziele des § 1 EnWG gilt, dass die Stadt Münster bei der Bewertung auch berücksichtigen wird, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen während der gesamten Laufzeit des Vertrages gewährleistet wird, welche Möglichkeiten der Stadt eingeräumt werden, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen und welche Sanktionsmöglichkeiten bei nicht Einhaltung von Zusagen die Stadt Münster erhält.

Zu 2:

Die vorgenannten Auswahlkriterien und deren Gewichtung bilden die Basis für das Auswahlverfahren und werden den Interessenten mitgeteilt. Eine spätere Veränderung widerspräche dem Grundgedanken der Diskriminierungsfreiheit.

Zu 3:

Die Ersten Verfahrensbriefe informieren die Interessenten über das Verfahren mit den wesentlichen Einzelschritten. Diese Einzelschritte sind mit einer klaren Zeitvorstellung der Stadt Münster verbunden. Bei Eintritt nicht vorhersehbare Ereignisse kann der Zeitplan angepasst werden. Voraussichtlich endet das Verfahren mit der zweiten Bekanntmachung am 01.07.2013.

Der in der Anlage dargelegte Zeit- und Ablaufplan (Anlage 2) greift in seinen wesentlichen Inhalten die Einzelschritte des Verfahrens auf und gibt auf der Zeitachse an, welche Schritte wann zu erledigen sind.

Danach endet die **Interessenbekundungsfrist am 15.01.2013**. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die Bieter den Verfahrensbrief mit den durch den Rat beschlossenen Auswahlkriterien sowie einen Entwurf des jeweiligen Konzessionsvertrages. Auf dieser Basis werden die Bieter zur Abgabe eines **indikativen Konzessionsangebotes** (Erster Verfahrensbrief) bis zum 22.02.2013 aufgefordert. **Fragen zum Verfahren und Verfahrensrügen** sind bis zum 15.02.2012 einzureichen. Nach **Auswertung der indikativen Angebote** sollen die **Verhandlungs- und Präsentationsrunden der von der Stadt Münster berücksichtigten Bieter** am 18. und 19.03.2013 stattfinden.

Anschließend werden die Bieter zur **Abgabe eines verbindlichen Angebotes** (Zweiter Verfahrensbrief) bis zum 03.05.2013 aufgefordert.

Sowohl vor als auch nach den Verhandlungs- und Präsentationsrunden und nach Auswertung der verbindlichen Angebote wird ein durch Ratsmitglieder besetzter Arbeitskreis die Verwaltung in diesen Verfahren unterstützen.

Nach Auswertung der verbindlichen Angebote beschließt der Rat am 12.06.2013, mit welchem Bieter der jeweilige neue Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll. Dieser Beschluss wird dem Bieterkreis, der ein verbindliches Angebot abgegeben hat, mitgeteilt. Ergeben sich keine Einwände, erfolgt die Unterzeichnung der Verträge am 28.06.2013. Der beabsichtigte Abschluss der neuen Konzessionsverträge mit dem jeweiligen vom Rat ausgewählten Bietern ist mit der **zweiten Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe** zu veröffentlichen.

Mit den Ersten Verfahrensbriefen werden den Interessenten die Konzessionsvertragsentwürfe zu-geleitet. Inhalt der Verträge ist

- § 1 Konzessionsgebiet
- § 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Strom- bzw. Gasverteilnetzes
- § 3 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht
- § 4 Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb
- § 5 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb
- § 6 Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK- Anlagen bzw. Biogasaufbereitungsanlage
- § 7 Energiekonzept
- § 8 Energieeffizienz
- § 9 Allgemeine Informationspflichten des EVU bzw. GVU
- § 10 Wegenutzungsrecht
- § 11 Baumaßnahmen
- § 12 Folgepflicht
- § 13 Folgekosten
- § 14 Stillgelegte Anlagen
- § 15 Konzessionsabgaben
- § 16 Abrechnung
- § 17 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des EVU bzw. GVU
- § 18 Eigentum an den örtlichen Strom- bzw. Gasverteilnetzanlagen
- § 19 Übertragung des örtlichen Strom- bzw. Gasverteilnetzes
- § 20 Strom- bzw. Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens
- § 21 Übernahmeentgelt
- § 22 Entflechtung, Kosten
- § 23 Auskunftsanspruch
- § 24 Laufzeit
- § 25 Kontrollwechsel
- § 26 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 27 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 28 Haftung
- § 29 Gerichtsstand
- § 30 Anlagen, Schriftform

Zu 4:

Mit der Frage, ob im Konzessionierungsverfahren im Sinne des § 46 EnWG die Öffentlichkeit bei Sitzungen des Rates herzustellen ist, hat die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei BBH wie folgt Stellung genommen:

„Grundsätzlich sind die Sitzungen des Rates gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW öffentlich. Es besteht aber die Möglichkeit, die Öffentlichkeit unter Berufung auf § 48 Abs. 2 S. 2 oder S. 3 GO NRW auszuschließen. Der Ausschluss ist immer dann möglich, wenn eine vertrauliche Behandlung deswegen geboten ist, weil sie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse einzelner Personen oder Unternehmen liegt. § 48 Abs. 2 S. 2 oder S. 3 betreffen zwei unterschiedliche Mög-

lichkeiten. Zum einen könnte die Öffentlichkeit durch Geschäftsordnung ausgeschlossen werden, zum anderen bestünde auch die Möglichkeit, diese auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds auszuschließen. Es ist anerkannt, dass ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit zum Beispiel bei der Vergabe von Aufträgen in Betracht kommt (von Lennep in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur GO NRW (Loseblatt), § 48, S. 9).

Dort wird zum Beispiel im Rahmen des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Zulässigkeit des Ausschlusses darauf gestützt, dass ein umfangreicher Wettbewerb mit einer (mehr oder weniger) großen Anzahl an Bewerbern stattfindet, der die Offenlegung umfangreicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit sich bringt. Es findet eine Beratung über die Angebote der Bieter statt, die nicht nur eine Diskussion über die Qualität oder Preiswürdigkeit der Angebote beinhaltet, sondern auch eine Diskussion über die Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Solvenz der Anbieter zum Gegenstand hat. Diese Situation ist mit der eines Konzessionierungsverfahrens vergleichbar. Auch dort findet gemäß § 46 EnWG ein Wettbewerb um die Konzession statt. Mit der Bekanntmachung werden die Bieter aufgefordert, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrags zu bekunden. Mit dem ersten Verfahrensbrief legen die Anbieter dann umfassende Eignungsnachweise und viele weitere sensible Informationen vor, die eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gebieten.

Sofern also Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, demnach die konkreten Inhalte der Angebote, betroffen sind oder der Wettbewerb gefährdet ist (z.B. die namentliche Benennung der Bewerber) sollte dies stets im nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung besprochen werden.“

Weiterhin wird auf § 7 Abs. 2 Buchstabe g der Geschäftsordnung des Rates verwiesen. Danach wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn es um Vergaben von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs geht.

Vor diesem Hintergrund werden die Präsentation der Auswertungsergebnisse und die Beschlussfassung zur Auswahl des Konzessionärs/der Konzessionäre in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

I. V.

gez.
Paal
Stadtrat

Anlagen:

- 1a) Erster Verfahrensbrief für das Stromnetz
- 1b) Erster Verfahrensbrief für das Gasnetz
- 2.) Zeit- und Ablaufplan